

Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden

Bundeseinheitliches Modell der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber

Fragen und Antworten Stand: 18.05.2018

50Hertz Transmission GmbH

Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden

1. Warum leisten die Übertragungsnetzbetreiber überhaupt einen Ausgleich an die Städte und Gemeinden?

Der für die System- und Versorgungssicherheit notwendige Netzausbau wird von den vom Bau betroffenen Städten und Gemeinden vor allem als mögliche Beeinträchtigung wahrgenommen. Mit der „Ausgleichszahlung“ leisten die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine pauschale Ausgleichszahlung für mögliche Beeinträchtigungen, die durch den energiewendebedingten Netzausbau für die Gemeinden entstehen (BT-Drs. 17/6073).

2. Wer kann eine solche Ausgleichszahlung erhalten?

Gemeinden oder Städte, auf deren Gebiet eine neue Freileitung auf der Höchstspannungsebene auf neuer Trasse errichtet wird.

3. Wie wird die Höhe der Ausgleichszahlung ermittelt?

Nach § 5 Abs. 4 StromNEV sind Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber von bis zu 40.000 € pro Kilometer möglich. Die Bundesnetzagentur forderte eine Staffelung dieses Höchstbetrages. Dieser Forderung wird mit der dargestellten Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungsbeträge Rechnung getragen.

Die Höhe der Zahlung wird nach objektiven Kriterien bestimmt. Entscheidende Kriterien sind die Leitungslänge (gemessen an der Leitungstrassenachse) multipliziert mit einem Betrag, der wiederum anhand der Anzahl der relevanten Leitungssysteme festgelegt wird. Die Anzahl der relevanten elektrischen Systeme bestimmt maßgeblich die Höhe und Breite der Leitung und ist damit für das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung maßgeblich.

Vereinfacht gesagt gilt: „Mehr Systeme = größer und breiter = mehr Beeinträchtigung = höherer Ausgleichsbetrag“:

Nr.	Anzahl Systeme mit bzw. ohne Abschlag wegen Vorbelastung	Betrag ohne Vorbelastung	Betrag mit Vorbelastung (Abschlag i.H.v. 2.500 €)
1	4 *380 kV	40.000	
2	4 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		37.500
3	3 *380 kV	35.000	
4	3 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		32.500
5	2 *380 kV	30.000	
6	2 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		27.500
7	1 * 380 kV	25.000	
8	1 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		22.500
9	HGO-Systeme werden nach der Anzahl ihrer Systeme entsprechend Nr.1-8 eingeordnet		

Eine Vorbelastung im obigen Sinne besteht, wenn links und/oder rechts der neuen Trasse (und zwar von deren Trassenachse) eine Höchstspannungsfreileitung im Abstand von bis zu 200 Metern zur Trassenachse der neuen Trasse liegt. Dies gilt nur für 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen. Der Vorbelastungsbegriff ist an den Antrag auf Bundesfachplanung (Musterantrag nach § 6 NABEG, Quelle: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/nabeg_musterantrag_teil_1.pdf, Fassung 9.0.2 vom 31.07.2015) angelehnt.

Rechenbeispiel:

Anwendungsfall (Inkl. HGÜ)	Pauschalbetrag/ Leitungslänge	Leitungslänge auf dem Stadt- /Gemeindegebiet	Individualbetrag pro Anwendungsfall
1) 4 * 380 kV	40.000 €/km	2,3 km	92.000 €
2) 4 * 380 kV mit Abschlag	37.500 €/km	6,3 km	236.250 €
3) 3 * 380 kV	35.000 €/km	-	
4) 3 * 380 kV mit Abschlag	32.500 €/km	-	
5) 2 * 380 kV	30.000 €/km	-	
6) 2 * 380 kV mit Abschlag	27.500 €/km	-	
7) 1 * 380 kV	25.000 €/km	-	
8) 1 * 380 kV mit Abschlag	22.500 €/km	-	
Summe: 1) + 2) + 3) + 4) + 5) + 6) + 7) + 8)			328.250 €

Ändert sich nach erfolgter Auszahlung (Auszahlungsvoraussetzung: Inbetriebnahme und Bestandskraft der Vorhabenzulassung) der Trassenverlauf einer Leitung, findet eine Rückforderung bereits geleisteter Ausgleichszahlungen nicht statt. Zu den Einzelheiten wird auf das Dokument zum Mustervertrag verwiesen.

4. Gibt es etwas, das zwischen Stadt/Gemeinde und den Übertragungsnetzbetreibern verhandelt werden muss?

Nein. Die Höhe der Zahlung steht fest und ist nicht verhandelbar. Dasselbe gilt für den Zeitpunkt der Zahlung: es ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Leitung. Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme muss daher die Vereinbarung abgeschlossen sein. Bei Leitungsabschnitten ist die Inbetriebnahme des jeweiligen Abschnitts der Stromleitung maßgeblich.

5. Warum fällt die Regelung so starr aus? Müssen nicht Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden?

Die Berücksichtigung aller Umstände jedes Einzelfalls würde in Verhandlungen erfolgen müssen. Solche Verhandlungen könnten den falschen Eindruck wecken, die Höhe einer Ausgleichszahlung sei vielleicht auch von einem wohlwollenden Verhalten der Empfänger abhängig. Damit ein solcher falscher Eindruck nicht entsteht, haben sich die Übertragungsnetzbetreiber zugunsten einer Ermittlung der Höhe der Zahlung allein nach dem objektiven Kriterium der Leitungslänge kombiniert mit einer Staffelung nach Anwendungsfall und Anzahl der elektrischen Systeme entschieden.

6. Welche Gegenleistung verlangen die Übertragungsnetzbetreiber?

Keine! Die Zahlung ist gegenleistungsfrei. Deshalb ist ausdrücklich bestimmt, dass die Städte und Gemeinden keinerlei Verpflichtungen zur Verwendung der Zahlungen eingehen. Insbesondere sollen die Zahlungen auch keinen Einfluss auf die Position haben, die die Städte bzw. Gemeinden zu dem Vorhaben einnehmen. Den Städten und Gemeinden ist es somit nicht verwehrt, gegen das Vorhaben zu klagen und gleichzeitig einen Vertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber abzuschließen.

7. Kann die Stadt/Gemeinde frei über die Verwendung der Ausgleichszahlungen entscheiden?

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen keinerlei Einfluss auf die Verwendung der Ausgleichszahlung durch die Stadt oder die Gemeinde. Die Stadt oder Gemeinde muss sich aber selbstverständlich an das Haushaltsrecht halten und die für sie geltenden Rechtsvorschriften beachten.

8. Wie läuft das weitere Verfahren?

Die Gemeinde/Stadt und der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber schließen eine Ausgleichsvereinbarung entsprechend einer entwickelten Mustervereinbarung. Die Mustervereinbarung ist im Internet veröffentlicht, kann aber auch bei Bedarf beim jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber angefordert werden. Ihr Wortlaut ist einzuhalten. Sie regelt den Ablauf des Verfahrens. Von der Mustervereinbarung darf nicht abgewichen werden, es darf auch keine Nebenabreden geben.

9. Wann können die Vereinbarungen abgeschlossen werden?

Der Abschluss einer Ausgleichsvereinbarung erfolgt immer nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (oder der Plangenehmigung). Erst zu diesem Zeitpunkt besteht eine ausreichende Sicherheit über die Länge der Leitung, die über das jeweilige Stadt- oder Gemeindegebiet verläuft.

Dies ist Grundlage für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung. Sollten sich vor Inbetriebnahme und Bestandskraft Änderungen bezüglich der relevanten Leitungslänge auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet ergeben, werden die Beträge nachträglich entsprechend angepasst.

10. Wer ist der Ansprechpartner bei den Übertragungsnetzbetreibern für die Städte/Gemeinden?

Der jeweilige Ansprechpartner wird auf der Homepage des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers ausgewiesen.

11. Wird die Kommunalaufsicht eingebunden?

Ja. Im Falle des Vertragsschlusses besteht eine Anzeigepflicht der Stadt/Gemeinde gegenüber der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bzw. weiterer zuständiger Behörden. Erst einen Monat nach dieser Anzeige tritt die Vereinbarung in Kraft. Damit hat die zuständige übergeordnete Behörde ausreichend Zeit, den Vorgang zu prüfen und ggf. Bedenken anzumelden, bevor die Vereinbarung in Kraft tritt. Treten derartige Bedenken erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung auf, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. In diesem Fall sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Die Stadt/Gemeinde ist gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verpflichtet, die erfolgte Anzeige nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis kann keine Auszahlung der Beträge erfolgen.

12. Für welche Netzausbauprojekte werden diese Ausgleichszahlungen angeboten?

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Netzausbauprojekte in der Regelzone. Sie gilt sowohl für zukünftig neu zu planende Freileitungsprojekte als auch für Vorhaben, die sich zum 18.05.2017 im Stadium der konkreten Planung und Zulassung befinden.

Grundlegende Voraussetzung für eine Zahlung ist gemäß § 5 Abs. 4 StromNEV stets, dass es sich bei dem betreffenden Vorhaben im jeweiligen Gemeindegebiet um die Errichtung einer Freileitung auf neuer Trasse handelt (Wechselstromfreileitungen ab 380 Kilovolt; Gleichstromfreileitungen ab 300 Kilovolt).

Um eine neue Trasse handelt es sich, wenn

1. eine neue Höchstspannungsleitung außerhalb des konkreten, parzellenscharfen Verlaufs einschließlich konkreter Maststandorte nach Maßgabe der Planunterlagen der ursprünglichen Leitung errichtet werden soll, sofern nicht im Planfeststellungsbeschluss aufgrund anderer Normen davon ausgegangen wurde, dass es sich nicht um eine neue Trasse handelt.
2. Das Kriterium des Herausrückens von mindestens zwei Masten aus der bestehenden Leitungstraßenachse ist regelmäßig als Kriterium für die Definition des Begriffs der neuen Trasse heranzuziehen.
3. Das kann auch der Fall sein, wenn es sich um einen Neubau in Parallelführung handelt, unabhängig von der Frage des Rückbaus der ursprünglichen Leitung.

13. Gilt die Zahlung auch für Erdverkabelung?

Nein. Die Stromnetzentgeltverordnung (§ 5 Abs. 4 StromNEV) sieht die Möglichkeit der Anwendung einer derartigen Regelung für Erdkabel nicht vor. Es ist explizit definiert, dass die entsprechende Regelung nur für Freileitungen auf Transportnetzebene gilt.

14. Entfällt durch die Ausgleichszahlung an die Städte/Gemeinden die Entschädigungszahlung an private Grundstückseigentümer?

Nein. Das Anrecht der privaten Grundstückseigentümer auf eine angemessene Entschädigung bleibt davon unberührt. Die persönlichen Gespräche und Verhandlungen mit den jeweiligen Flächeneigentümern zur Nutzung der entsprechenden Flurstücke im Kontext der sog. Dienstbarkeiten werden wie gewohnt geführt — es bleibt hier beim bewährten Verfahren. Gleiches gilt übrigens für die Ausgleichs- und Ersatzleistungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

15. Wird es für HGÜ-Leitungen ebenfalls Ausgleichszahlungen geben, wenn ja wie hoch?

Ja. HGÜ-Systeme werden nach der Anzahl ihrer Systeme entsprechend dem Staffelungsmodell für Wechselstromleitungen eingeordnet (siehe Ziffer 3).